

---

## S 6 AL 384/06

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	vorbeugendes Feststellungsbegehren im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (hier: Arbeitsförderung)
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 86 b Abs. 2 SGG</a> , <a href="#">§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 384/06
Datum	27.03.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 B 161/06 AL ER
Datum	24.05.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. März 2006 wird, soweit darin der Erlass einer gegen die Antragsgegnerin gerichtete einstweilige Anordnung abgelehnt worden ist, zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach [Â§ 86b Abs 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 aaO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Anordnungsanspruch ist die

---

Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist <sup>â</sup> sowie der Anordnungsgrund <sup>â</sup> die Eilbed<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rftigkeit der begehrten sofortigen Regelung <sup>â</sup> sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 920 Abs 2](#) Zivilprozessordnung).

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung die gerichtliche Feststellung eines erst k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nftig mit seiner Haftentlassung m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glicherweise entstehenden Anspruches auf Arbeitslosengeld, eines Rechtsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnisses zwischen ihm und der Antragsgegnerin, und damit eine vorbeugende Feststellung, f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die im Hauptsacheverfahren die Feststellungsklage als zutreffende Klageart in Betracht kommt und die auch vermittelt einer einstweiligen Anordnung nach Ma<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gabe des [Â§ 86b Abs 2 SGG](#) grunds<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tzlich gesichert zu werden vermag (vgl Finkelnburg/Jank, Vorl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl 1998, RdNr 28 mwN)

Notwendig f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssigkeit einstweiligen Rechtsschutzes zur Sicherung eines im Hauptsacheverfahren durch vorbeugende Feststellungsklage zu verfolgenden Anspruchs ist aber, dass die vorbeugende Feststellungsklage selbst zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>re (vgl Verwaltungsgerichtshof Baden-W<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rttemberg, Beschluss vom 10. Juni 1987 <sup>â</sup> [6 S 3334/86](#) -, Verwaltungsbl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tter f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Baden-W<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rttemberg 1988,74). Dies ist hier nicht der Fall.

Gegenstand einer Feststellungsklage gem<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) kann nur das Bestehen oder Nichtbestehens eines Rechtsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnisses sein, dass durch besondere Umst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde hinreichend konkretisiert ist; die streitigen Beziehungen m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen sich zu einer festen Form verdichtet haben. Zudem bedarf es eines berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung (vgl auch die im Wesentlichen gleich lautende Vorschrift des [Â§ 43 Abs 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung). Wird <sup>â</sup> wie hier <sup>â</sup> ein zukunftsgerichtetes Feststellungsbegehren geltend gemacht, kann dieses dann zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssiger Weise verfolgt werden, wenn ein "Ä<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berschaubarer", dh sich voraussichtlich realisierender Sachverhalt geschildert wird ([BVerwGE 77, 207](#) ,212 f) und ein berechtigtes Interesse gerade an einer baldigen vorbeugenden Feststellung, also ein spezielles, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse besteht.

Hier fehlt es bereits an einem solchen "Ä<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berschaubaren" Sachverhalt. Denn ein Sachverhalt, der dem angeblich feststellungsbed<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rftigen Rechtsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnis zu Grunde liegt, ist insbesondere dann nicht hinreichend bestimmt und Ä<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berschaubar, wenn er nur gedacht oder als m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glich vorgestellt ist. K<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nftig entstehende Rechtsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnisse k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen daher grunds<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tzlich nicht festgestellt werden, es sei denn, es l<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ngen bereits alle f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die streitige Rechtsbeziehung erheblichen Tatsachen vor. Dies ist hier schon deshalb nicht de Fall, weil derzeit v<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llig offen ist, ob der Antragsteller zu dem von der Weihnachtamnestie beg<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nstigten Personenkreis geh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ren wird, so dass er im Oktober 2006 aus der Haft entlassen werden kann. Letzteres ist aber eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung daf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ([Â§Â§ 118](#) ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)) entstehen kann. Denn Strafgefangene ohne Freig<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ngerstatus <sup>â</sup> den der Antragsteller nicht besitzt <sup>â</sup> sind schon nicht

---

arbeitslos im Sinne des Gesetzes, da sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung stehen ([Â§ 118 Abs 1 Nr 1](#), [119 Abs 1 Nr 3 SGB III](#); vgl Bundessozialgericht (BSG) [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 24](#) mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024